



Einfacher Lageplan zu einem Bauvorhaben (nach § 7 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung)

Maßstab 1 : 2000

Bauvorhaben Errichtung einer Windenergieanlage	Bauherrin/Bauherr (wenn abweichend von Eigentümerin/Eigentümer) Agrowea GmbH & Co. KG
--	---

Angaben aus dem Liegenschaftskataster

Landkreis, kreisfreie Stadt, Region Osnabrück		Gemeinde Fürstenau, Stadt		Gemarkung Hollenstede		
Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche [m ²]	Grundbuchblatt	Best.-Verz.-Nr.	Baulastenblatt-Nr.
007	222/1	Dassbruch	36.626	Hollenstede 0440	29	

Eigentümerin/Eigentümer (ggf. Erbbauberechtigte/Erbbauberechtigter)

Reinermann, Felix

Darstellung umseitig Darstellung liegt an

Osnabrück, 20.03.2020

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
 - Katasteramt Osnabrück -

Jürgen Horst



Hinweise:

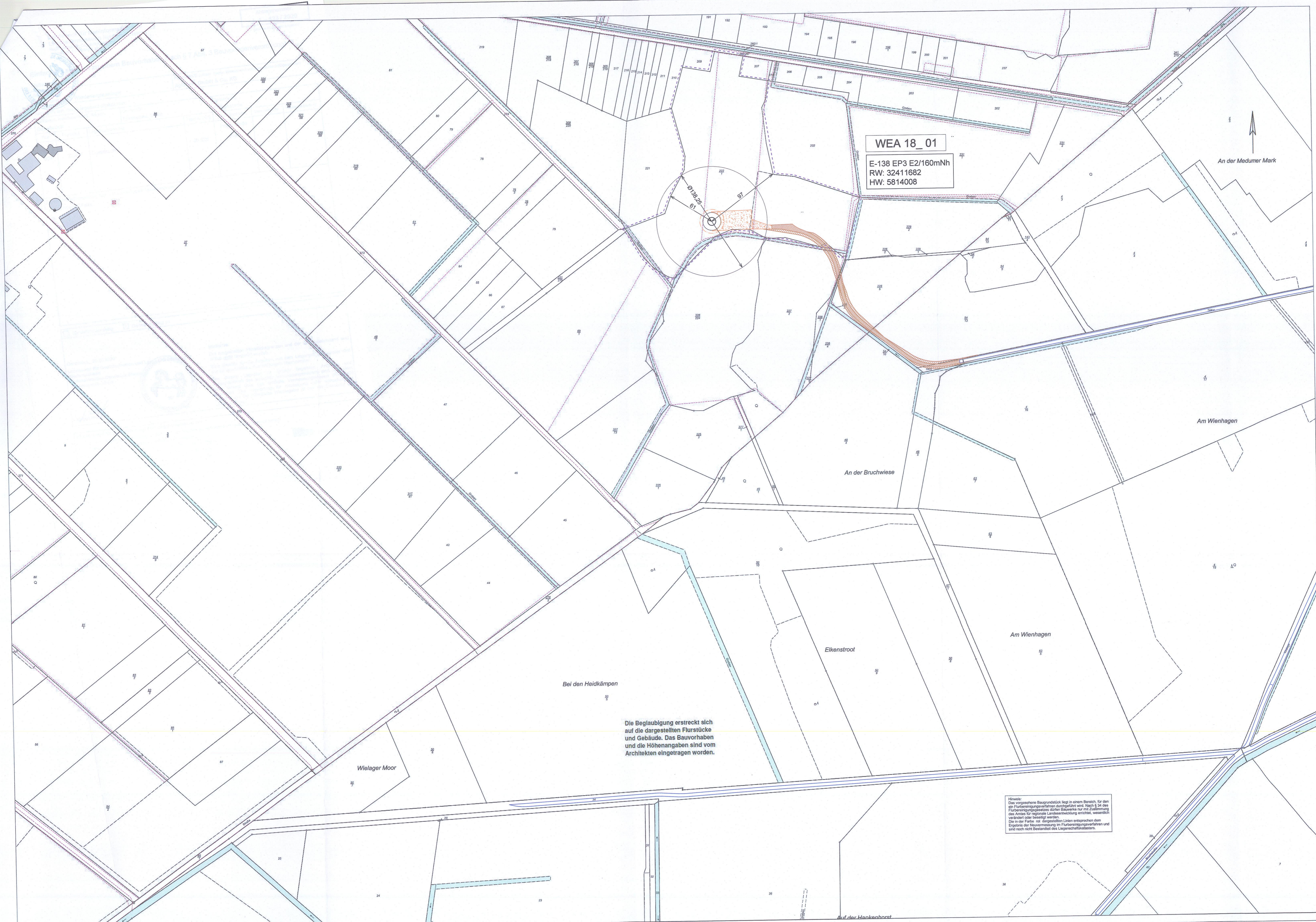
Die dargestellten Flurstücksgrenzen und der Gebäudebestand sind örtlich nicht überprüft worden.

Eine Gewähr für die Angaben aus dem Liegenschaftskataster wird nur für urschriftliche Ausfertigungen übernommen.

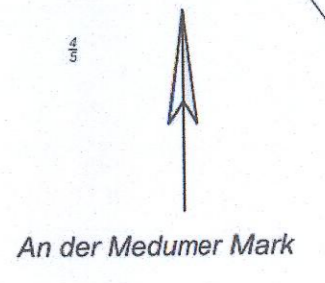
Die diesem Lageplan zu Grunde liegenden Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind nach dem Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.

Erläuterungen für die Angaben aus dem Liegenschaftskataster:

- Begrenzung des Baugrundstücks nach den Angaben der Auftraggeberin / des Auftraggebers (violett)
- im Liegenschaftskataster noch nicht nachgewiesen
- Flurstücksgrenze
- Gemeindegrenze
- abgemerkter Grenzpunkt
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Gebäude



WEA 18_01
 E-138 EP3 E2/160mNh
 RW: 32411682
 HW: 5814008



Die Beglaubigung erstreckt sich auf die dargestellten Flurstücke und Gebäude. Das Bauvorhaben und die Höhenangaben sind vom Architekten eingetragen worden.

Hinweis:
 Das vorgeschriebene Baugrundstück liegt in einem Bereich, für den ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird. Nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes dürfen Bauwerke nur mit Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 Die in der Farbe rot dargestellten Linien entsprechen dem Ergebnis der Neuvermessung im Flurbereinigungsverfahren und sind noch nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters.